

**Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Studiengang
MBA Defence & Security
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 28. Mai 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der berufsbegleitende MBA Defence & Security der TH Deggendorf richtet sich gezielt an ausscheidende Offizierinnen und Offiziere sowie Fachkräfte der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie, die sich für Führungspositionen in der zivilen Wirtschaft oder im sicherheitsrelevanten Umfeld qualifizieren möchten. Durch eine enge Verzahnung mit Unternehmen, Behörden und Verbänden der Branche bietet der Studiengang praxisnahe und anwendungsorientierte Inhalte, die auf die spezifischen Anforderungen dieser hochspezialisierten Industrie zugeschnitten sind.

Angesichts der besonderen Herausforderungen der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie, wie sicherheitsrelevante Prüfungen, komplexe Beschaffungsprozesse und technologischer Wandel, vermittelt der Studiengang ein umfassendes Verständnis von Management, Strategie, Beschaffung und Innovation in diesem Sektor. Gleichzeitig profitieren die Studierenden von einem starken Unternehmensnetzwerk und der Möglichkeit, sich über Gastvorträge, Exkursionen und Projektarbeiten mit führenden Akteuren der Branche zu vernetzen.

Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des MBA Defence & Security ist die maßgeschneiderte Struktur, die sich an den Bedürfnissen ausscheidender Offiziere orientiert. Neben betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen erhalten die Studierenden vertiefte Einblicke in militärisches Innovations- und Großprojektmanagement, öffentliches und militärisches Beschaffungswesen sowie digitale Technologien im sicherheitskritischen Umfeld. Die Kombination aus wissenschaftlich fundierten Inhalten und praxisnaher Vermittlung stellt sicher, dass Absolventinnen und Absolventen optimal auf Führungsaufgaben in der Verteidigungsindustrie, der öffentlichen Verwaltung oder in sicherheitsrelevanten Unternehmen vorbereitet sind.

Durch das flexible Studienformat, das Präsenzphasen in Deggendorf und München mit digitalen Lehrformaten kombiniert, ermöglicht der MBA eine berufsbegleitende Weiterbildung ohne lange Ausfallzeiten. Zudem erhöht die Förderung durch den Berufsförderdienst der Bundeswehr die Attraktivität des Programms für Offiziere in der Übergangsphase zum zivilen Arbeitsmarkt.

Der MBA Defence & Security trägt somit aktiv zur Sicherstellung der Fach- und Führungskräfteversorgung in einem sicherheitskritischen Sektor bei und bietet Absolventinnen und Absolventen eine exzellente Perspektive für ihre weitere Karriere – sei es in der Industrie, in Behörden oder in sicherheitsrelevanten Startups und Institutionen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang MBA Defence & Security wird nachgewiesen durch:

- (1) ein abgeschlossenes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Studienabschluss ist
- (2) Zusätzlich eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschul- oder Universitätsstudiums. Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt 5 Studiensemester.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtfächer in jedem Semester angeboten werden.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS- Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS- Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen

werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung:
Ein Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsvoraussetzungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden:
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 7 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 9

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang MBA Defence & Security an der Technischen Hochschule Deggendorf

MBA Defence & Security				Semesterwochenstunden (SWS)							Prüfungen		
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
MBA-01	Forschungsmethoden & Internationale Wirtschaftspolitik <i>Research Methods & International Economic Policy</i>		3	3						5	V/SU	PStA	
MBA-02	Financial Management & Accounting		4	4						7	V/SU	schrP	90 Min
MBA-03	Projekt- & Portfoliomanagement <i>Project and Portfolio Management</i>		4	4						6	S/Pro	PStA	
MBA-04	Unternehmensethik & Corporate Governance <i>Business Ethics & Corporate Governance</i>		3		3					5	V/SU	schrP	90 Min
MBA-05	Führungs- und Changemanagement <i>Leadership and Change Management</i>		4		4					7	V/SU	PStA	
MBA-06	Strategisches Management & Marketing <i>Strategic Management & Marketing</i>		4		4					6	S/SU/Ü	PStA	
MBA-07 DS	Intercultural Business & Intercultural Management		4			4				6	S/SU	PStA	
MBA-08 DS	Militärisches Innovations- & Großprojektmanagement <i>Military Innovation & Major Project Management</i>		3			3				6	S/SU	PStA	
MBA-09 DS	Öffentliches & militärisches Beschaffungswesen <i>Public & Military Procurement</i>		4			4				6	S/SU	schrP	90 Min
MBA-10 DS	Digitale Technologien im militärischen Umfeld <i>Digital Technologies in the Military Sector</i>		4				4			8	S/SU/Ü	PStA	
MBA-11 DS	Forschungsförderung <i>Research Funding</i>		4				4			8	S/SU/Ü	PStA	
MBA-12	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	Masterarbeit							17	20		MA	
		Kolloquium							3			mdIP	30 Min
	Gesamt SWS		41	11	11	11	8	0					
	Gesamt ECTS									90			
Stand	06.03.2025												

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 26.03.2025, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 14.05.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 28.05.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2025.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2025.